

3259. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 08. September 2025

wiener
boerse
■

Dividendenzahlungen und Ausschüttungen Vienna MTF

ISIN	Wertpapier	Kürzel	Währung	Ausschüttung	Ex-Tag	Record Date	Zahltag
DE000ETFL029	Deka EURO STOXX 50 UCITS ETF	DK11	EUR	0,26	10.09.2025	-	10.09.2025
DE000ETFL037	DekaEurStrGrowth20 UCITS ETF	DK12	EUR	0,17	10.09.2025	-	10.09.2025
DE000ETFL060	Deka DAX UCITS ETF	DK13	EUR	0,38	10.09.2025	-	10.09.2025
DE000ETFL508	Deka MSCI World UCITS ETF	DK15	EUR	0,08	10.09.2025	-	10.09.2025
DE000ETFL573	Deka USClimateChange UCITS ETF	DK16	EUR	0,06	10.09.2025	-	10.09.2025
DE000ETFL581	Deka WrldClimateChng UCITS ETF	DK17	EUR	0,07	10.09.2025	-	10.09.2025

Die Orders werden für erloschen erklärt und müssen am Ex-Tag neu erteilt werden.

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmisbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmisbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.